



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
gemeinderatskanzlei@stadt-
salzburg.at

Bearbeitet von
Markus Neuner
Tel. +43 662 8072 2199

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
SE/9101ö/2026/14

Protokoll

über die Sitzung:

Stadtsenat

am Montag, dem 5. Oktober 2026, Beginn: 14.00 Uhr
Schloss Mirabell, 2. Stock, Zimmer 200

(14. Sitzung des Jahres und 42. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Bürgermeister Bernhard Auinger

Anwesend:	Bürgermeister Bernhard Auinger	SPÖ
	Andrea Brandner	SPÖ
	Vincent Paul Pultar, BA	SPÖ
	Hannelore Schmidt	SPÖ
	Mag. Kay-Michael Dankl	KPÖ PLUS
	Nikolaus Kohlberger	KPÖ PLUS
	Cornelia Plank	KPÖ PLUS
	Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP
	Susanne Dittrich-Allerstorfer	ÖVP
	Monika Maria Eibl	ÖVP
	Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
	Paul Dürnberger	FPÖ

Anwesend: Anna Schiester, MA GRÜNE

Anwesend gemäß § 27 Abs. 1 StR:
Dr. Christoph Ferch SALZ

Entschuldigt: Mag. Delfa Kasic ÖVP

Vom Amt: MDion: MD Dr. Maximilian Tischler; MA 1: Mag. Bernd Huber,
Mag. Christina Hemetsberger, Dr. Nils Kley; MA 2: Mag. Dagmar Aigner;

MA 3: Mag. Patrick Pfeifenberger; MA 4: Mag. Alexander Molnar;
MA 5: DI Dr. Andreas Schmidbaur, uGM, Pia Schauz, BSc;
MA 6: DI Lukas Winner; MA 7: Mag. Stefanie Kritzer, Bakk. MBA;
StRh: StRhD Alexander Niedermoser, LLM.oec.;
Info-Z: Mag. Karl Schupfer

Schriftführer: Markus Neuner

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin.

Die Protokolle über die Sitzung vom 14.9.2026 sind den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Sie gelten somit als genehmigt.

Außerhalb der Tagesordnung:

Der Geschäftsführer der SIG, DI Lukas Winner, informiert anhand einer Präsentation über die Belange der Salzburg Immobilien GmbH. (Beilage 1)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 1)

01/03/45626/2024/046

Amtsbericht Marktordnung 1994 Abänderung
(7. Marktordnungsnovelle)

Der Gemeinderat möge beschließen:

Amtsbericht Marktordnung 1994 Abänderung (7. Marktordnungsnovelle)

„Die Marktordnung für die Landeshauptstadt Salzburg (Marktordnung 1994), Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 9.11.1994, Amtsblatt Nr. 22/1994, in der Fassung der Beschlüsse vom 2.7.1997, Amtsblatt Nr. 13/1997, Seite 8 und 9 und Nr. 2/1999, Seite 32 und 33, vom 13.9.2000, Amtsblatt Nr. 18/2000, Seite 9 und 10, vom 28.2.2003, Amtsblatt Nr. 4/2003, Seiten 6 bis 9 und vom 4.5.2005, Amtsblatt Nr. 9/2005, Seiten 12 ff, und vom 21.9.2005, Amtsblatt Nr. 18/2005, Seite 9, wird abgeändert wie folgt:

1. In § 2 (Märkte) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1 In § 2 wird die Z. 5 „5.) Schanzlmarkt als Raritätenflohmarkt.“ gestrichen und durch „5.) Biobauernmarkt Kajetanerplatz als Kleinhandelsmarkt.“ ersetzt.

1.2 Es wird die neue Z. 6 angefügt: „6.) Leherer Wochenmarkt als Kleinhandelsmarkt.“

2. In § 3 (Marktgebiete) werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1 In Abs. 1 Z. 1 lit.a (Marktgebiet für Grünmarkt Montag bis Freitag) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 1.4);“

2.2 In Abs. 1 Z. 1 lit.b (Marktgebiet für Grünmarkt Samstag) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 2.5);“

2.3 In Abs. 1 Z. 1 lit. c (Marktgebiet für Grünmarkt an Freitagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag folgt, sowie am 24. und 31.Dezember) wird nach der Wortfolge „am vorhergehenden Freitag“ der Text bis zum Punkt gestrichen und wie folgt ersetzt: „auf dem in Anlage 2.5 ausgewiesenen Marktgebiet abgehalten, ebenso am 24. und 31. Dezember.“

2.4 In Abs. 1 Z. 2 (Grünmarkt als Großhandelsmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 3.4);“

2.5 In Abs. 1 Z. 3 lit. a (Schrannenmarkt als Kleinhandelsmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 4.3);“

2.6 In Abs. 1 Z. 3 lit. b (Schrannenmarkt als Großhandelsmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 5.2);“

2.7 In Abs. 1 Z. 4 (Kapitelmarkt) hat das Klammerzitat neu wie folgt zu lauten: „(Anlage 6.1);“

2.8 In Abs. 1 Z. 5 wird der Wortlaut „5.) Schanzlmarkt: auf Teilen des Kajetanerplatzes und in gewissen Bereichen der Schanzlgasse (Anlage 7.0).“ gestrichen und ersetzt durch: „Biobauernmarkt am Kajetanerplatz: auf Teilen des Kajetanerplatzes und in gewissen Bereichen der Schanzlgasse (Anlage 7.1);“

2.9 Es wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 eingefügt: „6.) Lehener Wochenmarkt: auf Teilen des Vorplatzes vor dem Objekt Neue Mitte Lehen (Anlage 8.0).“

3. In § 4 (Markttage) werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1 In Abs. 1 Z. 5 wird der Wortlaut „5.) der Schanzlmarkt an jedem ersten Samstag im Monat in der Zeit von März bis Dezember; wenn jedoch der erste Samstag im Monat auf einen Feiertag fällt, am darauffolgenden Samstag.“ gestrichen und ersetzt durch:

„5.) der Biobauernmarkt am Kajetanerplatz an jedem Freitag;“

3.2 In Abs. 1 wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 angefügt: „6.) der Lehener Wochenmarkt an jedem Freitag.“

4. In § 5 (Marktzeiten und Verkaufszeiten) werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1 In Abs.1 lit. A wird der Wortlaut der Z. 5 „5.) Schanzlmarkt 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.“ gestrichen und durch folgende Z. 5 ersetzt: „5.) Biobauernmarkt am Kajetanerplatz 5.00 Uhr bis 13.30 Uhr;“

4.2 In Abs.1 lit. A wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 eingefügt: „6.) Lehener Wochenmarkt 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr.“

4.3 In Abs.1 lit. B wird der Wortlaut der Z. 5 „Schanzlmarkt 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.“ durch folgende neue Z. 5 ersetzt: „Biobauernmarkt am Kajetanerplatz 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr;“.

4.4 In Abs.1 lit. B wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 angefügt: „Lehener Wochenmarkt 7.00 bis 13.30 Uhr.“

5. In § 6 (Marktgegenstände) werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1 In Z. 1 lit. a (Grünmarkt Hauptgegenstände) wird nach der Wortfolge „Weine und Brände,“ wie folgt eingefügt: „Bier,“

5.2 In Z. 1 lit. a (Grünmarkt Hauptgegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „Nüsse, Schokoladenwaren, Tee- und Kaffeeprodukte, Imkereiprodukte;“

5.3 Am Ende der Z.1 lit.b (Grünmarkt Nebengegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „ Holzwaren, Strick und Wirkwaren, alkoholfreie Getränke in geschlossenen Gebinden;“

5.4 In Z. 3 lit.a (Schrannenmarkt/Kleinhandelsmarkt Hauptgegenstände) wird nach der Wortfolge „Weine und Brände,“ wie folgt eingefügt: „Bier,“

5.5 In Z. 3 lit.a (Schrannenmarkt/Kleinhandelsmarkt Hauptgegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „Nüsse, Schokoladenwaren, Tee- und Kaffeeprodukte, Imkereiprodukte;“

5.6 In Z. 3 lit.b (Schrannenmarkt/Kleinhandelsmarkt Nebengegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „ Holzwaren, Strick- und Wirkwaren, alkoholfreie Getränke in geschlossenen Gebinden;“

5.7 In Z. 5 lit.b (Kapitelmarkt Nebengegenstände) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wie folgt angefügt: „alkoholfreie Getränke in geschlossenen Gebinden;“

5.8 Es wird nach der Z. 5 folgende neue Z. 6 angefügt: „6.) Biobauernmarkt am Kajetanerplatz: a.) Hauptgegenstände: Obst und Gemüse, Fleisch- und Fleischwaren, Geflügel, Fische, Gewürz- und Kräutermischungen, Brot- und Backwaren, Teigwaren, Teeprodukte, Honig und Imkereiprodukte, Marmeladen, vergorene und unvergorene Obstsaften, Milchprodukte, Eier;“

5.9 Es wird folgende neue Z. 7 angefügt: „7.) Lehener Wochenmarkt:

a) Hauptgegenstände: Brot- und Backwaren, Konditoreiwaren; Fleisch- und Fleischwaren, Milchprodukte, Obst, Gemüse, eingelegtes Obst und Gemüse, Geflügel, Eier, Wildpret, Fische, kalte Fischzubereitungen, Krusten und Schalentiere, Speisessige und -öle, vergorene und unvergorene Obstsaften, Weine und Brände, Bier, Gewürz und Kräutermischungen, Honig und Imkereiprodukte;

b) Nebengegenstände: Natur- und Schnittblumen, Wald- und Wiesenblumen, Buketts, Adventkränze und Weihnachtsgestecke, Stroh- und Trockenblumenarrangements, Reisig, Palmkätzchen.“

6. In § 7 (Gelegenheitsmärkte) lautet der Text nach der dem Wort „abgehalten:“ neu wie folgt:

„1.) Allerheiligenmärkte:

- a) Kommunalfriedhof;
- b) Friedhof Maxglan;
- c) Friedhof Gnigl;
- d) Friedhof Aigen;
- 2.) Christkindlmarkt Altstadt;
- 3.) Kerzmarkt Kommunalfriedhof;
- 4.) Palmmarkt Maxglan;
- 5.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz;
- 6.) Winzermarkt;
- 7.) Sturmmarkt;
- 8.) Adventmarkt Sterngarten;
- 9.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg;
- 10.) Hellbrunner Adventzauber.“

7. In § 8 (Marktgebiete) lautet der Text nach dem Wort „festgelegt:“ neu wie folgt:

„1.) Allerheiligenmärkte:

- a) Kommunalfriedhof:
vor den Eingängen zum Kommunalfriedhof (Anlage 9.1);
- b) Friedhof Maxglan:
vor dem Eingang zum Friedhof und auf einem Teil der Siezenheimer Straße (Anlage 10.1);
- c) Friedhof Gnigl:
im Bereich des nördlichen Einganges zum Friedhof (Anlage 11.1);
- d) Friedhof Aigen:
im Bereich der Zufahrtsstraße zum Haupteingang des Friedhofes (Anlage 12.1);
- 2) Christkindlmarkt Altstadt
am Domplatz, auf Teilen des Residenzplatzes und Kapitelplatzes sowie in einem Teil der Franziskanergasse (Anlage 15.2);
- 3.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz:
auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 16.2);
- 4.) Palmmarkt Maxglan:
im Bereich der Michael-Filz-Gasse, in Teilen der Moserstraße, in Teilen der Jodok-Fink-Straße und in Teilen der Glockengießerstraße (Anlage 17.1);
- 5.) Kerzmarkt:
vor den Eingängen zum Kommunalfriedhof (Anlage 19.1);
- 6.) Winzermarkt:
auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 21.1);
- 7.) Sturmmarkt:
auf Teilen des Mirabellplatzes (Anlage 25.0);
- 8.) Adventmarkt Sterngarten:
auf Teilen des Innenhofes im Sterngarten (Anlage 22.1);
- 9.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg:
auf Teilen des Innenhofes der Festung Hohensalzburg (Anlage 23.1);
- 10.) Hellbrunner Adventzauber:
auf Teilen des Innenhofes des Schlosses Hellbrunn (Anlage 24.1).

Das Marktgebiet ist an den in den planlichen Darstellungen des jeweiligen Marktgebietes gekennzeichneten Punkten durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Marktgebiet" bzw. "Ende des Marktgebietes" zu kennzeichnen. Wenn es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der geringen räumlichen Ausdehnung des Marktgebietes ausreichend ist, kann anstelle der ergänzenden Aufschrift "Anfang" bzw. "Ende" auch eine andere, den Umfang des Marktgebietes eindeutig beschreibende Textierung verwendet werden. "

8. In § 9 (Markttag) lautet der Text nach dem Wort „abgehalten:“ neu wie folgt:

„1.) die Allerheiligenmärkte

in der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 2. November;

2.) der Christkindlmarkt Altstadt

in der Zeit vom fünftletzten Donnerstag vor dem 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner;

3.) der Weihnachtsmarkt Mirabellplatz

in der Zeit vom fünftletzten Donnerstag vor dem 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner;

4.) der Palmmarkt Maxglan am Palmsonntag;

5.) der Kerzmarkt Kommunalfriedhof am 24. Dezember;

6.) der Winzermarkt

an fünf aufeinander folgenden Freitagen und Samstagen in der Zeit ab der vorletzten vollen Woche im April; wenn jedoch in diesen Zeitraum der Karfreitag und Karsamstag fallen, findet der Winzermarkt an diesen Tagen nicht statt;

7.) der Sturmmarkt

am letzten Freitag und Samstag im September und am ersten Freitag und Samstag im Oktober;

8.) der Adventmarkt Sterngarten

in der Zeit vom fünftletzten Samstag vor dem 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner;

9.) der Adventmarkt Festung Hohensalzburg

an den Adventwochenenden jeweils an Samstagen und Sonntagen, zudem am 8. Dezember, sowie weiters auch für den Fall, dass der 8. Dezember auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt, am jeweils vorangehenden Montag bzw. nachfolgenden Freitag;

10.) der Hellbrunner Adventzauber

in der Zeit ab dem fünftletzten Donnerstag vor dem 24. Dezember bis einschließlich 24. Dezember."

9. In §10 (Marktzeiten und Verkaufszeiten) lautet der Text nach dem Wort „festgelegt:" neu wie folgt:

„1.) Allerheiligenmärkte 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

2.) Christkindlmarkt Altstadt

a) Montag bis Donnerstag 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

b) Freitag 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

c) Samstag 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

d) Sonntag und Feiertag 9.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

e) 24. Dezember 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr;

f) 25. und 26. Dezember 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

g) 31. Dezember 10.00 Uhr bis 0.00 Uhr;

h) 1. Jänner 0.00 Uhr bis 1.00 Uhr;

3.) Palmmarkt Maxglan 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr;

4.) Weihnachtsmarkt Mirabellplatz

a) Montag bis Donnerstag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

b) Freitag und Samstag 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

c) Sonntag und Feiertag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

d) 24. Dezember 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

e) 25. und 26. Dezember 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr;

f) 31. Dezember 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr;

5.) Kerzmarkt Kommunalfriedhof 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr;

6.) Winzermarkt

a) Freitag 11.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

b) Samstag 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

7.) Sturmmarkt

a) Freitag 11.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

b) Samstag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

8.) Adventmarkt Sterngarten

a) Sonntag bis Donnerstag 10.30 Uhr bis 19.00 Uhr;

b) Freitag und Samstag 10.30 Uhr bis 20.30 Uhr;

c) 24. und 31. Dezember 10.30 Uhr bis 15.00 Uhr;

d) 1. bis 6. Jänner

11.00 Uhr bis 18:00 Uhr;

9.) Adventmarkt Festung Hohensalzburg

a) Freitag bis Sonntag 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

b) 24. Dezember 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

10.) Hellbrunner Adventzauber

- a) Montag bis Freitag 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) Samstag, Sonntag und Feiertag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- c) 24. Dezember 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr;

(2) Bei diesen Gelegenheitsmärkten entspricht die Marktzeit der Verkaufszeit."

10. In § 11 (Marktgegenstände) lautet der Text neu wie folgt:

„Auf den Gelegenheitsmärkten dürfen als Marktgegenstände lediglich folgende Artikel feilgeboten und verkauft werden und zwar auf dem/den

1.) Allerheiligenmärkten:

Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Grabbeleuchtungsgegenstände, Zünder, Blumenerde in verpacktem Zustand, Reisig, Mistelzweige, Zapfen, Kunstblumen, Süßwaren;

2.) Christkindlmarkt Altstadt, Weihnachtsmarkt Mirabellplatz, Adventmarkt Sterngarten, Adventmarkt Festung Hohensalzburg und Hellbrunner Adventzauber:

Geschenkartikel, Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), Textilwaren und Modeartikel, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Lederwaren und Schuhe, Korbwaren, Christbaumschmuck, kunstgewerbliche Gegenstände, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Modeschmuck, Wachsprodukte, Back- und Süßwaren, Speck, Weihrauch, Reisig, Zapfen, Barbara- und Mistelzweige, Bücher, Mineralien und Steine; Weihnachtsartikel, Devotionalien, kosmetische Naturprodukte, Keramik- und Glaswaren, Papier- und Schreibwaren, Haushalts- und Küchenartikel, Getreide und Getreideprodukte, Milchprodukte, Speiseessige und- öle, Salz, Gewürz- und Kräutermischungen, Teeprodukte, Nüsse, Wein, Brände, Bier, Haustierbedarf, Honig und Imkereiprodukte, Christbäume, Neujahrsartikel;

3.) Palmmarkt Maxglan:

Papier- und Schreibwaren, Schmuckwaren, Spielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug), Devotionalien, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Textilien, Hüte, Schuhe, kleine Haushalts- und Küchengeräte (ausgenommen Elektrogeräte), Korbwaren, Teppiche, Geschirr- und Haushaltsartikel, Werkzeug, chemisch-technische Neuheiten (Wasch- und Putzmittel udgl.), Speck, Milchprodukte, Brot, Back- und Süßwaren, Speiseeis sowie jene Gegenstände, die üblicherweise beim Betrieb einer Schießbude angeboten werden;

4.) Kerzmarkt Kommunalfriedhof:

Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Reisig, Mistelzweige, Grabbäumchen, Christbaumkerzen, Grablichter, Kerzenhalter, Lametta, Zünder;

5.) Winzermarkt:

Weine, Brände, Fruchtsäfte, vergorene und unvergorene Traubensäfte aus eigener Produktion, originäre Fleischwaren, Brot, Marmeladen, Speiseessige und- öle;

6.) Sturmmarkt:

Weine, Brände, Fruchtsäfte, vergorene und unvergorene Traubensäfte aus eigener Produktion, originäre Fleischwaren, Brot, Marmeladen, Speiseessige und- öle."

11. In § 13 (Vergabe von Marktplätzen (Markteinrichtungen)) werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1 In Abs. 1 Z. 6 wird die Wortfolge „bis 8.00 Uhr“ durch die Wortfolge „bis zwei Stunden nach Beginn der jeweiligen Marktzeit“ ersetzt.

11.2 In Abs. 1 Z. 7 wird nach der Wortfolge „nach dem Ende der Verkaufstätigkeit“ das Wort „geräumt“ eingefügt.

12. In § 14 (Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen) lautet der Text neu wie folgt:

„(1) Marktberechtigungen (§ 13) für den Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen können lediglich in folgendem Umfang erteilt werden, und zwar

1.) am Grünmarkt und am Schranenmarkt

für den Ausschank von Wein, Bier und nichtalkoholischen Getränken zur Speisenbegleitung in handelsüblichen Behältnissen, weiters von Tee sowie die Verabreichung von warmen und kalten, an Ort und Stelle gebackenen und gebratenen Hühnerteilen, von heißem Leberkäse, von gesottenen Würsten mit üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck sowie Maroni, Suppe, Käsespeisen, Wild- und Fischspezialitäten, heißen Teigzubereitungen, gebratenen und gegrillten Würsten, frisch gepressten Obst- und Gemüsesäften;

2.) am Kapitelmarkt und am Leheiner Wochenmarkt

für den Ausschank von Bier und kalten nicht alkoholischen Getränken in handelsüblichen Gebinden, Teeprodukte sowie die Verabreichung von gesottenen Würsten mit den üblichen

kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und heißen Teigzubereitungen;

3.) am Palmmarkt

für den Ausschank von Flaschenbier und kalten nichtalkoholischen Getränken in handelsüblichen Behältnissen sowie die Verabreichung von gesottenen Würsten mit üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck;

4.) Christkindlmarkt Altstadt, Weihnachtsmarkt Mirabellplatz, Adventmarkt Sterngarten, Adventmarkt Festung Hohensalzburg und Hellbrunner Adventzauber

für den Ausschank von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken kalt oder warm, sowie die Verabreichung von gesottenen, gebratenen und gegrillten Würsten, Pommes frites, Brotaufstrichen, belegten Broten, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf, Kren, Brot und Gebäck, Suppen und Eintöpfen, Bratkartoffeln, Bratäpfeln, gebratenen Maroni, Speck, gebackenen und gebratenen Hühnerteilen, Wildspezialitäten, Käsespeisen, Fischgerichten, Schalen- und Krustentieren, Antipasti und Pasteten, heißen Teigwaren;

5.) am Winzermarkt

für den Ausschank von Weinen, Bränden, Fruchtsäften, vergorenen und unvergorenen Traubensäften in handelsüblichen Behältnissen. Abgabe von belegten Broten, Aufstrichen, originären Fleischwaren, Käse, belegten Broten und Gebäck;

6.) am Sturmmarkt

für den Ausschank von Weinen, Bränden, Fruchtsäften, vergorenen und unvergorenen Traubensäften in handelsüblichen Behältnissen. Abgabe von belegten Broten, Aufstrichen, originären Fleischwaren, Käse, belegten Broten und Gebäck.

(2) Getränke, die zur Konsumation im Marktbereich bestimmt sind, dürfen nur in wiederverwertbaren Behältnissen oder in solchen Behältnissen, die als biogene Abfälle verwertbar sind, ausgeschenkt werden; die Verabreichung von Speisen darf nur mit wiederverwendbarem oder als biogener Abfall verwertbarem Geschirr und Besteck erfolgen."

13. In § 21 (Aufsicht und Überwachung) wird folgende Änderung vorgenommen:

13.1 In Abs. 2 wird nach der Zahl 1994 die Wortfolge: „den Original-Gewerbeschein“ gestrichen und durch die Wortfolge: „den GISA Auszug“ ersetzt.

14. In § 22 (Verhaltensweisen) wird folgende Änderungen vorgenommen:

14.1 In Abs. 1 lit c wird nach dem Wort „Hunde“ folgende Wortfolge eingefügt: „ohne angelegten Beißkorb und Leine“.

15. In § 23 (Abfälle) werden folgende Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) Die Benützung der Einrichtungen zur Müllentsorgung eines Marktes ist nur Marktbesuchern gestattet, denen auf diesem Markt ein Marktplatz vergeben wurde.

(4) Es darf nur Müll entsorgt werden, der im Rahmen der bewilligten Marktgegenstände angefallen ist.

(5) Sind Behälter nur für bestimmte Arten von Abfällen bestimmt, sind die Abfälle sortiert in die entsprechenden Behälter zu entleeren.

(6) die Ablagerung von Müll auf Marktflächen außerhalb der Müllentsorgungseinrichtungen ist untersagt.“

16. In § 25 (Regelung des Fahrzeugverkehrs) werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1 In Abs. 2 hat das Klammerzitat nach „fahrzeugähnliches Kinderspielzeug“ ersatzlos zu entfallen.

17. In § 29 (Inkrafttreten) werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. In Abs.1 lautet der Text neu wie folgt: „Die 7.Novelle der Marktordnung 1994 der Landeshauptstadt Salzburg tritt mit 01.Jänner 2027 in Kraft.“

17.2. In Abs.2 lautet der Text neu wie folgt: „Die Kundmachung bezüglich der Pläne, in denen die genaue räumliche Abgrenzung (Marktgebiet) der Märkte (§ 3 Marktordnung 1994) und der Gelegenheitsmärkte (§ 8 Marktordnung 1994) festgelegt ist, erfolgt gemäß § 19 Abs.1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteiverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs.5 AVG) des Magistrates (bei der MA 1/03-Markt- und Veterinäramt, Franz Josef Strasse 8).“

18. Bezüglich der Anlagen zur Marktordnung erfolgen folgende Änderungen:

18.1 Die bisherige Anlage 1.3 zu § 3 Abs.1 Z. 1 lit.a wird durch die neue Anlage 1.4 ersetzt.

18.2 Die bisherige Anlage 2.4 zu § 3 Abs. 1 Z. 1 lit.b wird durch die neue Anlage 2.5 ersetzt.

- 18.3 Die bisherige Anlage 3.3 zu § 3 Abs. 1 Z. 2 wird durch die neue Anlage 3.4 ersetzt.
 18.4 Die bisherige Anlage 4.2 zu § 3 Abs. 1 Z. 3 lit.a wird durch die neue Anlage 4.3 ersetzt.
 18.5 Die bisherige Anlage 5.1 zu § 3 Abs. 1 Z. 3 lit.b wird durch die neue Anlage 5.2 ersetzt.
 18.6 Die bisherige Anlage 6.0 zu § 3 Abs. 1 Z. 4 wird durch die neue Anlage 6.1 ersetzt.
 18.7 Die bisherige Anlage 7.0 zu § 3 Abs. 1 Z. 5 wird durch die neue Anlage 7.1 ersetzt.
 18.8 Die Anlage 8.0 zu § 3 Abs. 1 Z. 6 wird hinzugefügt.
 18.9 Die bisherige Anlage 9.0 zu § 8 Abs.1 Z. 2 lit.a wird durch die neue Anlage 9.1 zu § 8 Abs.1 Z. 1 lit.a ersetzt.
 18.10 Die bisherige Anlage 10.0 zu § 8 Abs.1 Z. 2 lit.b wird durch die neue Anlage 10.1 zu § 8 Abs.1 Z. 1 lit.b ersetzt.
 18.11 Die bisherige Anlage 11.0 zu § 8 Abs.1 Z. 2 lit.c wird durch die neue Anlage 11.1 zu § 8 Abs.1 Z. 1 lit.c ersetzt.
 18.12 Die bisherige Anlage 12.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 2 lit.d wird durch die neue Anlage 12.1 zu § 8 Abs. 1 Z. 1 lit.d ersetzt.
 18.13 Die bisherige Anlage 15.1 zu § 8 Abs. 1 Z. 4 wird durch die neue Anlage 15.2 zu § 8 Abs. 1 Z. 2 ersetzt.
 18.14 Die bisherige Anlage 16.1 zu § 8 Abs. 1 Z. 5 wird durch die neue Anlage 16.2 zu § 8 Abs.1 Z. 3 ersetzt.
 18.15 Die bisherige Anlage 17.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 6 lit.a wird durch die neue Anlage 17.1 zu § 8 Abs.1 Z. 4 ersetzt.
 18.16 Die bisherige Anlage 19.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 7 wird durch die neue Anlage 19.1 zu § 8 Abs.1 Z. 5 ersetzt.
 18.17 Die bisherige Anlage 21.0 zu § 8 Abs 1 Z. 9 wird durch die neue Anlage 21.1 zu § 8 Abs.1 Z. 6 ersetzt.
 18.18 Die bisherige Anlage 22.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 10 wird durch die neue Anlage 22.1 zu § 8 Abs.1 Z. 8 ersetzt.
 18.19 Die bisherige Anlage 23.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 11 wird durch die neue Anlage 23.1 zu § 8 Abs.1 Z. 9 ersetzt.
 18.20 Die bisherige Anlage 24.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 12 wird durch die neue Anlage 24.1 zu § 8 Abs.1 Z. 10 ersetzt.
 18.21 Die Anlage 25.0 zu § 8 Abs. 1 Z. 7 wird angefügt."

Der Berichterstatter bringt für die SPÖ folgenden geänderten Hauptantrag ein:

Geänderter Hauptantrag; Amtsbericht Marktordnung 1994 Abänderung (7.

Marktordnungsnovelle); (01/03/45626/2024/046)

Punkte 1 bis 10 laut Amtsvorschlag;

Punkt 11 des Amtsvorschlages wird wie folgt abgeändert:

Paragraf 13, Absatz 1, lit. 1. wird in Anschluss an den bestehenden Halbsatz wie folgt ergänzt:

„Bei Auslaufen von Bescheiden das Marktgebiet des Grünmarkts betreffend, sowie bei frühzeitiger Beendigung der Tätigkeit eines/r Marktbeschickers/in soll der/die Ressortchef:in das Kollegium informieren. Dieses entscheidet über die weitere Vorgehensweise und eine potentielle Verringerung des Marktgebiets bzw. die Vergrößerung eines Gastgartens."

Punkte 12 bis 17 laut Amtsvorschlag;

Punkt 17.1. des Amtsvorschlages wird wie folgt abgeändert:

„17.1. In Abs.1 lautet der Text neu wie folgt: Die7. Novelle der Marktordnung 1994 der Landeshauptstadt Salzburg tritt mit 1. November 2026 in Kraft."

Punkte 17 .2 bis 18 laut Amtsvorschlag;

(Beilage 2)

GR Plank bringt für die KPÖ PLUS folgenden Zusatzantrag ein:

Zusatzantrag der KPO zu AB 01/03/45626/2024/046:

Marktordnung 1994 Abänderung (7. Marktordnungsnovelle)

Das Amt wird beauftragt, bis Mitte 2027 zu prüfen, wie eine Vergabe der Markstände am Christkindlmarkt nach Wiener Vorbild - mit einer unabhängigen Expert:innenkommission - auf Salzburg übertragen möglich wäre.

(Beilage 3)

Der Berichterstatter stellt zum Amtsbericht der MA 1/03 vom 8.9.2026 den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag der SPÖ.

Der Vorsitzende lässt über den Zusatzantrag der KPÖ PLUS abstimmen:

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Mag. Haller

Mit der Annahme des Zusatzantrages ist auch der Antrag des Berichterstatters auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag angenommen (§19 Abs. 2 lit. d GGO). Der Amtsbericht wird im Sinne dieser Entscheidung an den Gemeinderat weitergeleitet.

(Beilage 4)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 2)

01/03/51143/2025/016

Marktentgelte (Tarife für die Einhebung von
privatrechtlichen Entgelten zur Benutzung
von Markteinrichtungen), Änderung

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vom Gemeinderat am 24.Oktober 2018 auf Grund des § 292 Abs.2 GewO 2004 beschlossenen Tarife für die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten zur Benützung von Markteinrichtungen, kundgemacht im Amtsblatt 21/2018, werden wie folgt geändert:

1.) Tarifpost A

Fleisch und Fleischwaren
Wild und Geflügel
Fisch
Milch und Milchprodukte
Landwirtschaftliche Produkte
(Eier, bestimmte Fleischwaren)
Reformwaren

Gebühr in Euro
je Markttag pro m²
Standfläche € 2,03
Für Grünmarkt Montag bis Freitag
€ 1,76

Tarifpost B

Brot und Backwaren
Obst und Gemüse
Blumen und Pflanzen
Sonstige gärtnerische
Erzeugnisse
Pilze und Beeren
Schuhe
Lederwaren
Holz- und Korbwaren
Kurzwaren
Textilien
Geschirr
Werkzeuge
Schmuckstände
Sonstige

Gebühr in Euro
je Markttag pro m²
Standfläche € 1,21
Für Grünmarkt Montag bis Freitag
€ 1,06

Tarifpost C

Spezialisten (chemisch
technische Neuheiten),
Waren auf den
Christkindlmärkten

Gebühr in Euro
je Markttag pro m²
Standfläche € 1,49

Tarifpost D

Würstlstände,
Verabreichung von Speisen
und Ausschank von Getränken
Tarifpost E

Gebühr in Euro
je Markttage pro m²
Standfläche € 2,16

Waren auf dem
Kapitelmarkt
Standfläche
Tarifpost F

Gebühr in Euro
je Markttage pro m²
€ 0,81

Waren auf dem
Winzermarkt und
Sturmmarkt Standfläche

Gebühr in Euro
je Markttage pro m²
€ 3,50

2.) Bei Verrechnung nach m² erfolgt die Berechnung nach der in Anspruch genommenen Fläche unter Einberechnung von überdachten bzw. einem Vordach überspannten Flächen, der gegebenenfalls durch eine Anhängenvorrichtung beanspruchten Fläche sowie der Bewegungsfläche des Verkäufers beanspruchten Fläche. Hierbei sind angefangene m² aufzurunden.

Der Mindesttarif pro Markttage beträgt 6,77 €.

3.) Die Tarife für die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten zur Benützung von Markteinrichtungen treten am 01.Jänner 2027 in Kraft.

Die bisherige Tarifordnung für die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten zur Benützung von Markteinrichtungen in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 24. Oktober 2018, kundgemacht im Amtsblatt Nr.21 /2018, Seite 4-5, tritt außer Kraft."

GR Mag. Haller hält fürs Protokoll fest, dass sie dem Amtsbericht zustimme, aber das Gesagte zum vorherigen Amtsbericht zur Marktordnung und zum Christkindlmarkt auch zu diesem Amtsbericht gelte und sie die Anhebung des Christkindlmarktes für nicht angemessen halte.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 1/03 vom 8.9.2026.

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Dürnberger (Beilage 5)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 3)

02/00/19526/2026/012

FS1 - Community TV Salzburg

Gemeinnützige BetriebsgesmbH

Verlängerung der Mittelfristigen Förderungsvereinbarung
für die Jahre 2027, 2028 und 2029

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadt Salzburg verlängert die mit der „FS1 - Community TV Salzburg Gemeinnützige BetriebsgesmbH“ bestehende Förderungsvereinbarung zur Mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen um weitere drei Jahre und gewährt FS1 folgende Jahresförderungen (inkl. Fair Pay Beitrag):

2027: € 65.400,--

2028: € 67.100,--

2029: € 69.200,--

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 31.8.2026.

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Dürnberger (Beilage 6)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 4)

02/00/19534/2026/011

Radiofabrik. Verein „Freier Rundfunk Salzburg“

Verlängerung der mittelfristigen Förderungsvereinbarung
für 2027, 2028 und 2029

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadt Salzburg verlängert die mit dem Verein „Radiofabrik. Freier Rundfunk Salzburg“ bestehende Förderungsvereinbarung zur Mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen um weitere drei Jahre und gewährt der Radiofabrik folgende Jahresförderungen (inkl. Fair Pay Beitrag):

2027: € 118.600,--

2028: € 121.600,--

2029: € 125.300,--

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 31.8.2026.

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Dürnberger (Beilage 7)

Vortrag Gemeinderat Susanne Dittrich-Allerstorfer (TOP 5)

02/00/19642/2026/009

Robert-Jungk-Bibliothek für Zukunftsfragen (JBZ);

Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung
von Wissensseinrichtungen für 2027 bis 2029

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadt Salzburg schließt mit dem Verein Freunde und Förderer der Robert-Jungk-Stiftung die „Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Wissensseinrichtungen“ für weitere drei Jahre ab und gewährt demzufolge dem Verein folgende Jahresförderungen:

2027: EUR 135.600

2028: EUR 139.000

2029: EUR 143.200

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 5.8.2026.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 8)

Vortrag Gemeinderat Paul Dürnberger (TOP 6)

02/00/27710/2025/050

Modernisierung der Flutlichtanlagen

des SAK 1914 und SZM Bauteil III

Mittelübertrag in Höhe von EUR 200.000

der Stadtsenat möge beschließen:

Gemäß 1.2.13. Anhang GGO wird nachstehender Kreditübertragung zugestimmt:

Minderung der VAS_t 1.26900.777000 um EUR 200.000

Erhöhung der VAS_t 5.91400.786600 um EUR 200.000

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/00 vom 19.8.2026.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 9)

Vortrag Gemeinderat Susanne Dittrich-Allerstorfer (TOP 7)

02/02/57877/2026/001

Virement für Umbau Kleinkindgruppen
Baron-Schwarzpark

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg möge gemäß Punkt 1.2.13. des Anhanges zur GGO beschließen:

VAST

Verminderung

1.24010.768000.2 – Sonstige Transfers an private Haushalte € 250.000

Erhöhung

5.91400.786600.4 – SIG Kapitaltransfer € 250.000

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 2/02 vom 18.8.2026.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 10)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 8)

03/00/11148/2026/013

Fördervertrag des Landes Salzburg für
den Betrieb der Tageszentren in der
Stadt Salzburg 2026

Der Stadtssenat der Stadt Salzburg möge gemäß Punkt 1.2.1 des Anhangs zur GGO beschließen:

1. Der Fördervertrag des Landes Salzburg (Beilage A) wird genehmigt. Die Fördersumme in Höhe von € 1.020.000,00 wird auf der VAST 2.42200.8610 „Tagesheimstätten – Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern“ vereinnahmt.

2. Die Mehreinnahmen in Höhe von € 120.000,00 werden zur Kenntnis genommen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/00 vom 6.8.2026.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 11)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 9)

03/00/80373/2024/041

Umbau St. Anna - BWS Gnigl:
Übertragung Überschuss aus 2025

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem Evangelische Diakoniewerk Gallneukirchen als Rechtsträger des Diakoniewerks Salzburg wird die Zustimmung erteilt, die nicht verbrauchten Mittel aus dem Förderjahr 2025 der mittelfristigen Fördervereinbarung 2025 - 2027 in Höhe von € 160.000,- zweckgebunden für den Umbau der Bewohnerservicestelle Gnigl – St. Anna zu verwenden.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/00 vom 3.8.2026.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 12)

Während der Behandlung des nachstehenden Amtsberichtes nimmt die Geschäftsführerin des Vereins Insel Haus der Jugend, Frau Dr. Cornelia Lindner, an der Sitzung teil und beteiligt sich an der Diskussion.

Vortrag Gemeinderat Cornelia Plank (TOP 10)

03/00/80373/2024/042

Beurteilung der Förderansuchen des
Vereins Guter Nachbar – INSEL, Haus der Jugend Salzburg
für die Jahre 2026 und 2027

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Amtsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Den vom Verein Guter Nachbar – INSEL, Haus der Jugend Salzburg für die Jahre 2026 und 2027 eingebrachten Förderansuchen wird auf Grundlage der im gegenständlichen Amtsbericht dargestellten fachlichen und förderrechtlichen Beurteilung nicht entsprochen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/00 vom 17.8.2026.

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimmen der ÖVP (Beilage 13)

Vortrag Gemeinderat Cornelia Plank (TOP 11)

03/00/80373/2024/045

AB Verein VIELE

Der Stadtsenat möge gemäß Punkt 1.2.15. des Anhanges zur GGO beschließen:
Der Verein VIELE erhält für das Jahr 2026 eine Förderung in der Höhe von € 132.200,- zu Lasten der VAS 1.42900.757000.5 „Freie Wohlfahrt; Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck“.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/00 vom 27.8.2026.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 14)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 12)

03/04/11160/2026/009

Amtsbericht - Virement bauliche
Maßnahmen Tageszentrum Lehen

Der Stadtsenat möge gem. 1.2.13. des Anhanges zur GGO beschließen:

"Zur Finanzierung der erforderlichen baulichen Adaptierungsmaßnahmen für die Einrichtung des Tageszentrums Lehen wird im Haushaltsjahr 2026 folgende Mittelumerschichtung vorgenommen:

Verminderung

VAS 1.42900.768000.2 – Freie Wohlfahrt; Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen –
Sonstige Transfers an private Haushalte
um EUR 75.000,00

Erhöhung

VAS 5.85991.010600
um EUR 75.000,00"

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 3/04 vom 12.8.2026.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 15)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 13)

05/00/62380/2026/001
Amtsbericht Klimafahrplan 2040
Fortschreibung 2026 | Fortschrittsbericht |
Partnerschaft EIT Urban Mobility | Klimafonds

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Fortschreibung 2026 des Klimafahrplans 2040 (Beilage 1) wird zur Kenntnis genommen und aktualisiert den Gemeinderatsbeschluss zum Klimafahrplan 2040 vom 22.10.2025.
2. Der Fortschrittsbericht zum Klimafahrplan 2040 (Beilage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Partnerschaft der Stadt Salzburg mit dem EIT Urban Mobility wird fortgeführt.
4. Die Priorisierung der Mittelverwendung für den städtischen "Klimafonds" wird gemäß Punkt 5 dieses Amtsberichts zur Kenntnis genommen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/00 vom 17.9.2026.

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme von GR Dürnberger
(Beilage 16)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 14)

05/01/10131/2026/011
Bericht über den Vermögensstand und die Gebarung
des Salzburger Altstadterhaltungsfonds im Rechnungsjahr 2025

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht des Kuratoriums zur Verwaltung des Salzburger Altstadterhaltungsfonds über den Vermögensstand und die Gebarung des Salzburger Altstadterhaltungsfonds im Rechnungsjahr 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/01 vom 19.8.2026.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat
(Beilage 17)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 15)

05/03/56144/2026/005
Änderung des Flächenwidmungsplanes
und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes
der Grundstufe „Bundesgymnasium Zaunergasse - 1 / G1“
Zaunergasse, Gst 3289/9 und Gst 3289/29, KG Salzburg
Beschlussfassung über den Entwurf durch den Stadtsenat

Der Stadtsenat möge gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges zur GGO beschließen:
„Gemäß § 65 Abs 1 Z 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Entwurf zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 für den Bereich Bundesgymnasium Zaunergasse, Gst. 3289/9 und Gst. 3289/29, beide KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 beschlossen.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/03 vom 7.9.2026.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat
(Beilage 18)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 16)

05/03/67746/2025/008

Planungsziele Richard-Kürth-Straße 4
Beschlussfassung durch den Stadtsenat

Der Stadtsenat möge gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur Geschäftsordnung des Gemeinderates (GGO) beschließen:

"Die Planungsziele laut Beilage vom 22.05.2026 für das Projekt Transformation Richard-Kürth-Straße 4 im Bereich Gst 190/17 KG 56513 Gnigl werden als Grundlage für die Ausarbeitung einer Vereinbarung gemäß § 18 ROG 2009 und zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes beschlossen."

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/03 vom 22.7.2026.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 19)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 17)

05/03/79063/2024/033

Änderung des Flächenwidmungsplans und
gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplans
der Grundstufe "AIGEN-Parsch - 24 / G1" im
Bereich der Hermann-Bahr-Promenade 6B
Beschlussfassung über die Verordnungen durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

"1. Entsprechend Pkt 4.1. der Deklaration „Geschütztes Grünland“ wird eine Herausnahme von Flächen aus dem Deklarationsgebiet bei gleichwertigem Flächenersatz vorgenommen. Die betreffenden Flächen sind in beiliegender Plandarstellung (Beilage 4) dargestellt und umfassen das Gst 634/18 (Teilfl.) KG Aigen zur Herausnahme aus dem Deklarationsgebiet und das Gst 1329/1 (Teilfl.) KG Morzg zur Aufnahme in das Deklarationsgebiet.

Hinweis zu Punkt 1 des Amtsvorschlages:

Gemäß § 15 Abs 2a Salzburger Stadtrecht 1966 ist zu einem gültigen Beschluss betreffend den Schutz der für das Stadtbild prägenden Stadtlandschaften die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies ist auch in Punkt 4.3. der Deklaration „Geschütztes Grünland“ (Anhang zum REK 2007) normiert. Gemäß dieser Bestimmung bedarf es für eine Herausnahme von Flächen aus dem Deklarationsgebiet bei der Beschlussfassung des Salzburger Gemeinderates der Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden.

2. Gemäß den Bestimmungen gemäß Punkt 3.1.2 des Regionalprogramms „Stadt Salzburg und Umgebungsgemeinden“ wird der Flächentausch laut Punkt 1 dieses Amtsvorschlages auch für den „Grüngürtel“ beschlossen.

3. Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 entsprechend der planlichen Darstellung ON 24 und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „AIGEN-PARSCH - 24 / G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 32, jeweils für den Bereich Hermann-Bahr-Promenade 6B beschlossen."

Es steht weiterhin die Protokollanmerkung der ÖVP aus dem Planungsausschuss am 1.10.2026:

Protokollanmerkung zum Amtsbericht „Änderung des Flächenwidmungsplans und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe "AIGEN-Parsch - 24 / G1" im Bereich der Hermann-Bahr-Promenade 6B

Beschlussfassung über die Verordnungen durch den Gemeinderat" (Zahl 05/03/79063/2024/033):

Der Umwidmung bzw. der Aufnahme in die Deklaration wird aufgrund der erfolgten Einzelfallprüfung zugestimmt. Gleichzeitig wird festgehalten, dass diese Entscheidung keine präjudizielle Wirkung auf das laufende REK-Verfahren hat. Zukünftig sollten bei dem Erfordernis einer Tauschfläche die Flächen des „Grüngürtel-Topfs“ geprüft und - bei fachlicher Eignung - bevorzugt herangezogen werden. (Beilage 20)

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MA 5/03 vom 3.9.2026 mit der Maßgabe der Änderung in Punkt 1 des Amtsvorschlags, dass das Gst. 1329/1 richtig 1320/1 (Teilfl.) KG Morzg lautet.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 21)

Ende der Sitzung: 15.43 Uhr

Der Schriftführer:

Der Magistratsdirektor:

Der Vorsitzende:

Dauer der Sitzung: 1 Stunde 43 Minuten

Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 17